

# Verantwortung aus der Sicht des Juristen?

Christian Hauer, Schönherr Rechtsanwälte, Wien

Die Verantwortung hat mehrere Wurzeln, insbesondere religiöse, weltanschauliche, moralische, ethische und daneben auch rechtliche. Verantwortung wird oft als ein ethisches Thema und als sittliches Phänomen gesehen.

Es gibt einerseits Versuche, zwischen den Begriffen Verantwortung und Verantwortlichkeit zu unterscheiden. Dann wiederum wird die Verantwortung ganz im Sinne der Verantwortlichkeit gesehen, und es wird versucht, die Verantwortlichkeit mit Synonymen zu verdeutlichen, wie etwa: Gewissenhaftigkeit, Moral, Pflichtbewusstsein, Pflichtgefühl, Pflichttreue, Verantwortungsbewusstsein, Ethik, Ethos.

Im juristischen Sinn sind diese Annäherungen an den Begriff ohne Relevanz. Im rechtlichen Sinn lässt sich Verantwortung relativ einfach erfassen, weil Verantwortung nur dort gegeben ist, wo eine bestimmte Norm, also ein Gesetz oder eine Verordnung, ein bestimmtes Verhalten fordert. Wo ein bestimmtes Verhalten gefordert wird, trifft den sogenannten Normadressaten – das kann die Allgemeinheit, aber auch eine bestimmte Gruppe von Personen sein – juristisch die Verantwortung dafür, sich auch tatsächlich so zu verhalten. Die Nichteinhaltung der Verantwortung ist mit einer Sanktion, also einer Rechtsfolge verbunden. Verantwortlich kann nur derjenige sein, der eine Verantwortung im rechtlichen Sinn zu tragen hat.

Im Strafrecht tritt die Sanktion (Strafbarkeit) nur für denjenigen ein, der schuldhaft handelt.

Es bedarf zunächst einer mit Strafdrohung versehenen gesetzlichen Anordnung (Verbot oder Gebot), welche die Verantwortung, diese Anordnung einzuhalten, nach sich zieht. Für die Tat persönlich verantwortlich ist derjenige, der schuldhaft handelt. Grundvoraussetzung ist natürlich seine Zurechnungsfähigkeit. Im Justizstrafrecht bedeutet Verantwortlichkeit somit die Schuld der einer Norm unterworfenen und zurechnungsfähigen Person.

Im Verwaltungsstrafrecht kommt der Schuld geringere Bedeutung zu, insbesondere bei den Verwaltungsübertretungen, mit welchen der Eintritt eines Schadens nicht verbunden ist. Bei diesen sogenannten "Ungehorsamsdelikten", welchen ein bloßes Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder die Nichtbefolgung eines Gebotes zugrunde liegt, muss das Verschulden des Täters nicht von der Behörde bewiesen werden, sondern wird "ohne weiteres angenommen".

Auch Verantwortung im verwaltungsstrafrechtlichen Bereich ist aber davon abhängig, dass es eine Verhaltensnorm ("Vorschrift") gibt, durch welche die Verantwortung begründet wird, sich entsprechend der Vorschrift zu verhalten.

Im Zivilrecht sind für die Begründung der Verantwortung Verträge von besonderer Bedeutung. Durch einen Vertrag wird ein Schuldverhältnis zwischen den Vertragspartnern begründet.

Jeder der Vertragspartner ist dem anderen gegenüber dafür verantwortlich, dass er seine vertraglich vereinbarte Leistung erbringt. In allen Fällen bedarf es auch im Zivilrecht, ebenso wie im Strafrecht, einer gesetzlichen Grundlage, um eine Verantwortung zu begründen.

In jedem Fall ist Voraussetzung der Verantwortung aus juristischer Sicht das Vorliegen einer Rechtsnorm. Durch die Rechtsnorm wird eine Person der Obrigkeit gegenüber, seinen Mitmenschen gegenüber oder einer bestimmten Person gegenüber zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet. Für die Verantwortung aus juristischer Sicht wird im Strafrecht der Begriff der Schuld und im Zivilrecht meist der Begriff der Haftung verwendet.

Ein moralisch oder ethisch zu verurteilendes Verhalten, etwa ein "unsoziales" Verhalten oder ein "verantwortungsloses" Verhalten ist rechtlich irrelevant und führt aus juristischer Sicht erst dann zu Konsequenzen, wenn es zugleich auch gegen eine Rechtsnorm verstößt.

Ein besonderes Phänomen ist die sogenannte "politische Verantwortung", die dort anfängt, wo die Rechtsnormen aufhören und die somit außerhalb der Verantwortung im juristischen Sinn liegt. Politische Verantwortung bedeutet, dass sich der Politiker zu einer Verantwortung bekennt, die ihn im juristischen Sinn gar nicht trifft. Es sei angemerkt, dass in Österreich die Politiker traditionell ein gestörtes Verhältnis zur politischen Verantwortung haben. Sie meinen, dass sie erst bei groben Verfehlungen und insbesondere bei strafrechtlicher Verantwortlichkeit zurücktreten müssten. Dies zeigt ein völliges Missverständnis der eigentlichen Bedeutung der politischen Verantwortung.